



Schutz- und Hygienekonzept des Hamburger Volleyball Verbandes

in Anlehnung an die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung zur Eindämmung der SARS-CoV-2-Epidemie

Stand 12.10.2020

Vorwort

Die Corona-Epidemie ist mittlerweile auf der ganzen Welt verbreitet. Es ist davon auszugehen, dass sie sich auch in Hamburg weiter ausbreiten wird. Sicherheit, Gesundheitsschutz und der Wiedereinstieg in den Sportbetrieb können nur im Gleichklang funktionieren. Die nachfolgend beschriebenen besonderen Schutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit der Sportler*innen und Mitmenschen zu sichern und den Wettkampfbetrieb wiederherzustellen und zu erhalten.

Es muss allen Aktiven und Vereinen bewusst sein, dass eine Wiederaufnahme des Spielbetriebs noch mehr individuelle Verantwortung für den Einzelnen zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung der Pandemie bedeutet. Dies beinhaltet u. a. weiterhin ein vorbildliches Verhalten bei der Selbstbeschränkung der privaten Kontakte sowie eine strikte Einhaltung/Umsetzung der Vorgaben der Behörden zur Ausübung des Sports.

Trotz der in diesem Konzept vorgegebenen Regeln besteht jederzeit ein Restrisiko, welches nicht zu eliminieren ist. Die Vereine entscheiden in eigener Verantwortung, ob oder wann sie ein angepasstes Sportangebot anbieten können und wollen. Die Vereine sind verantwortlich, dass die Vorgaben des Schutz- und Hygienekonzepts zwingend eingehalten werden, insbesondere die erforderlichen Hygienemaßnahmen, Abstandsregelungen und Dokumentationspflichten sowie sonstige relevante Vorkehrungen.

Bei der Erstellung dieses Schutz- und Hygienekonzepts sind die Empfehlungen des RKI zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung berücksichtigt worden. Wesentliche Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern und der maximal für die jeweilige Fläche zugelassene Personenzahl, die Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen sowie die ausreichende Belüftung im geschlossenen Raum.

Bei diesem Dokument handelt es sich um einen Leitfaden. Alle genannten Vorgaben dienen als Richtlinien.

1. Allgemeine Verhaltensregeln

- Volleyball kann derzeit werden, Gem. der Eindämmungsverordnung der FHH ist es gestattet mit bis zu 30 unmittelbar am Spielgeschehen beteiligten Personen ohne Einhaltung des Abstandsgebots Sport in der Halle zu betreiben. Dazu gehören alle Spieler*innen die sich während des Spiels auf dem Spielfeld aufhalten sowie der 1 und 2 Schiedsrichter. Auswechselspieler*innen sowie Trainer*innen gehören beim Volleyball nicht zu der genannten Anzahl dazu.
- Duschen und Umkleiden dürfen unter Einhaltung der allgemeinen Abstandsregelungen genutzt werden. Es wird empfohlen, dass die Sportler*innen bereits in Sportkleidung in die Halle kommen und zu Hause duschen.
- Teams und Schiedsrichter betreten die Halle getrennt voneinander, auf körperliche Begrüßung ist hierbei zu verzichten. Beim Betreten der Halle ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Die Heimmannschaft hat die Möglichkeit, bei den Gastteams beim Betreten der Halle eine Messung der Körpertemperatur vorzunehmen (kontaktlos).
- Sofern möglich, werden die Umkleidekabinen regelmäßig gelüftet.
- Zwischen den Spielen wird die Halle ebenfalls gelüftet.
- Trainer*innen, Ersatzspieler*innen sollten die Abstandsregelung von 1,5 Meter einhalten. Je nach räumlicher Voraussetzung müssen weitere Auswechselbänke zur Verfügung gestellt werden.
- Jede Person nutzt eine persönliche Trinkflasche sowie ein persönliches Handtuch.
- Bälle werden in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt – bei Austausch der nutzenden Personen werden die Bälle desinfiziert.

- Überflüssigen Kontakt ist zu unterlassen (kein Handshake vor und nach dem Spiel, kontaktlose Begrüßung und Verabschiedung, kein ausufernder Jubel).
- Es wird empfohlen Zuschauer keine Zuschauer in den Hallen zuzulassen. Ausnahmen nur in Hallen mit separaten Tribünen zuzulassen (weiteres s. unten). Zuschauer sind verpflichtet eine Mund-Nasen-Schutz zu tragen, der nach Einnehmen des Sitzplatzes abgelegt werden kann und der beim Verlassen der Halle wieder anzulegen ist.
- *Im Jugendspielbetrieb sind die begleitenden Fahrer als Betreuer in die Halle zu lassen, jedoch nicht mehr als 4 Personen.*
- Die Halle ist nach der Veranstaltung zügig zu verlassen.
- Sollten Personen sich weigern, die Anweisungen bzw. Vorgaben des Hygienekonzeptes (s. Punkt 7) einzuhalten, ist der Heimverein im Notfall dazu angehalten, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und die betreffenden Personen der Halle zu verweisen. In diesem Fall ist im Spielprotokoll unter Bemerkungen ein entsprechender Eintrag vorzunehmen.
- Für die Befolgung der Verhaltensregeln trägt die Heimmannschaft die Aufsichtspflicht. Dies ist **nicht** Aufgabe des Schiedsgerichtes.

2. Dokumentationspflicht Trainingsbetrieb (siehe Anlage)

Alle Vereine müssen zu jeder Zeit (bei jeder Trainingseinheit, bei jedem Spiel und bei jeder anderen Form der Sportausübung) die Anwesenheit der am Sportbetrieb Teilnehmenden dokumentieren. Diese Regelung gilt ausschließlich für die am Sportbetrieb aktiv beteiligten Teilnehmenden:

- SpielerInnen
- TrainerInnen
- SchiedsrichterInnen
- Andere für den Spielbetrieb notwendige Personen

Die Anwesenheitsdokumentation darf ausschließlich zur Infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung genutzt werden und muss die folgenden Aufgaben enthalten:

- Name, Vorname
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse (alternativ: vollständige Anschrift)
- Anwesenheitszeit

Die Anwesenheitsdokumentation ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung oder Inanspruchnahme einer Dienstleistung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren oder zu speichern und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Veranstaltung, des Besuchs oder der Inanspruchnahme der Dienstleistung krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider oder Ausscheiderin im Sinne des Infektionsschutzgesetzes war. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation im Sinne der DSGVO zu löschen oder zu vernichten.

Für die Anwesenheitsdokumentation kann die Musterliste im Anhang genutzt werden. Neben der analogen Anwesenheitsdokumentation ist auch eine digitale Dokumentation möglich.

Für die Erstellung der Teilnehmendenlisten sind die folgenden Personen/Organisationen verantwortlich:

Für Trainingseinheiten ist der/die zuständige TrainerIn oder ÜbungsleiterIn für die Dokumentation der Teilnehmenden der eigenen Mannschaft verantwortlich. Sofern Sportvereine über Corona- oder Hygienebeauftragte verfügen, sind diese für die Dokumentation verantwortlich.

Bei Freundschaftsspielen und Meisterschaftsspielen trägt der jeweilige Heimverein die Verantwortung zur Erstellung der Teilnehmerlisten (auch für die Teilnehmenden der Gastmannschaft!). Die lückenlose Erfassung eines Spielberichts (elektronisch oder in Papierform) ist für die Dokumentation der am Spiel(tag) beteiligten Personen ausreichend.

Jedes Gastteam ist verpflichtet, den anhängenden Dokumentationsbogen zum Spieltag ausgefüllt mitzubringen und der zuständigen Person beim Ausrichter beim Betreten der Halle zu übergeben.

Die Eintragung der Mannschaften auf dem Spielprotokoll erfüllt nicht die Voraussetzungen der einfachen Rückverfolgung.

Bei Turnieren ist der ausrichtende Verein für die Dokumentation der Teilnehmenden verantwortlich. Mannschaftslisten der Gastvereine müssen zwingend vor dem Turnier eingeholt werden.

3. Abstandsregelung

Die Abstandsregelung von 1,5 Metern ist zu jeder Zeit einzuhalten. Als Ausnahme gilt nur die Sportausübung selbst. Das bedeutet: beim Betreten der Halle, in der Kabine, vor dem Training oder dem Spiel, nach dem Training oder dem Spiel sowie beim Verlassen der Halle müssen die 1,5 Meter zu anderen Menschen eingehalten werden.

Die spielfreien Mannschaften müssen sich als ‚Passive Beteiligte‘ der laufenden Spiele an die geforderten Abstandsregeln von 1,5m als Zuschauer halten, wenn sie nicht Teil des Schiedsgerichts sind

4. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Beim Zutritt zu den Sporthallen sowie vor und nach den Übungseinheiten im Gebäude wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes empfohlen. Zu jeder Zeit müssen die Abstandsregelung sowie die Hygienevorschriften eingehalten werden. Der Verein kann von seinem Hausrecht Gebrauch machen und zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichten. Es wird empfohlen, dass nicht direkt am Sportgeschehen Beteiligte (Eltern, Offizielle, Betreuer) einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

5. Desinfektion

Allen Sportvereinen wird geraten, in Abstimmung mit dem zuständigen Hallenbetreiber einen (möglichst) kontaktlos bedienbaren Desinfektionsspender im Eingangsbereich der Sporthallen zur weiteren Verminderung einer Kontamination aufzustellen. Die Desinfektion der Spielgeräte sollte nach Vorgabe des DVV erfolgen.

Weiterhin sollte jedes Team eigene Desinfektionsmittel für den teaminternen Gebrauch während der Spiele mit sich führen und diese auch regelmäßig (Auszeiten, Seitenwechsel, etc.) nutzen.

Alle Unterlagen zum Spiel werden am Anschreibertisch kontaktlos abgelegt.

Vor und nach dem Spiel sind alle Flächen (Anschreibertisch, Spielerbänke) sowie die Bälle zu desinfizieren.

6. Begleitpersonen und Zuschauer

Die Anwesenheit von nicht am Trainingsbetrieb oder Freundschaftsspielen Teilnehmenden (z.B. Eltern, Freunde, Großeltern etc.) sollte vermieden werden! Das Hinbringen und Abholen von Teilnehmenden ist unter Einhaltung der Vorgaben (Abstandsregelung, Mund-und-Nasen-Bedeckung und Dokumentationspflicht) erlaubt.

Gemäß den Auflagen der Stadt Hamburg sind Zuschauer in den Hallen erlaubt, sofern die Regelungen gemäß § 9 der aktuellen Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 eingehalten werden. Erfolgt während der Veranstaltung oder in den Pausen ein Alkoholausschank, reduziert sich die Anzahl der zulässigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer um die Hälfte. Hierbei ist zu beachten, dass Zuschauer- so sie vom Heimverein zugelassen werden, gemäß den Vorgaben der Eindämmungsverordnung sitzen. Das bedeutet maximal 10 Personen beieinander mit einem Abstand von 10 Metern zur nächsten Gruppe.

Sollte sich ein Verein dafür entscheiden, den Spielbetrieb mit Zuschauern stattfinden zu lassen, ist der jeweilige Verein dafür verantwortlich, ein individuell auf die Halle abgestimmtes Schutzkonzept gemäß den Vorgaben der Stadt Hamburg zu erstellen. Der Heimatverein hat das Hausrecht und darf Zuschauern den Zutritt verweigern.

7. Kommunikation

Alle Vereine müssen ein eigenes Hygienekonzept, basierend auf den Vorgaben des Hauptvereins, passend zur eigenen Halle, erstellen. Dieses Konzept dient lediglich als Leitfaden.

Alle Vereine müssen ihren Mitgliedern das vorliegende Schutz- und Hygienekonzept zur Verfügung stellen. Sämtliche Hygienemaßnahmen und Regelungen sind an alle Mitglieder, Teilnehmende, Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Mitarbeiter*innen zu kommunizieren:

- Per Mail
- Über Website und Social Media
- Per Aushang in den Sportstätten

Alle Vereine werden dazu angehalten in Abstimmung mit dem zuständigen Hallenbetreiber (Bezirks-/Sportamt) eine Ausschilderung in den Sporthallen vorzunehmen. Hierfür können die vorgefertigten Schilder in der Anlage genutzt werden.

Der HVbV bittet alle Mitglieder die Corona Warn App der Bundesregierung zu nutzen, um Infektionsketten schnellstmöglich zu unterbrechen.

8. Vorgehen bei einem Infektionsfall

Sofern ein akuter Vorfall bzw. Verdacht einer Infektion an SARS-CoV-2 bekannt wird, wird das zuständige Gesundheitsamt im jeweiligen Bezirk auf Grundlage eines Erhebungsbogens weitere potenziell Infizierte kontaktieren. Im Fall eines positiven SARS-CoV-2-Befundes innerhalb einer seiner Mannschaft muss der jeweilig betroffene Verein eine sofortige Meldung an seinen zuständigen Fachverband machen.

Auf Verlangen der zuständigen Behörden ist zudem unverzüglich die Anwesenheitsdokumentation auszuhändigen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Veranstaltung krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider oder Ausscheiderin im Sinne des Infektionsschutzgesetzes war.

Alle weiteren Maßnahmen, wie z. B. die Anordnung von Quarantäne o. ä., sind vom zuständigen Gesundheitsamt abzuwarten.

Anwesenheitsliste für Gäste

Zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind wir verpflichtet, die Kontaktdaten aller anwesenden Personen aufzunehmen:

Vor- und Nachname	
Anschrift oder E-Mail	
Telefonnummer	
Datum	
Uhrzeit	
Unterschrift	

Die Unterzeichnende Person erklärt dass sie keine Krankheitssymptome hat oder wissentlicher Kontakt zu infizierten Personen innerhalb der letzten 2 Wochen bestand. Personen mit entsprechenden Symptomen dürfen weder zum Spiel anreisen noch in der Halle sein.

Diese Daten werden durch den Betreiber zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit Covid-19 und aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 S. lit. C DSGVO) für die Dauer von vier Wochen verarbeitet und der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen weitergeleitet. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten werden zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken weiterverarbeitet. Wenn die Daten nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert werden, werden sie unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet.